Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Sonntag, 17.02.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 8**

Bekanntmachung
Briefwahlvorstände der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 24. Februar 2008 und für die eventuell stattfindende Stichwahl am 9. März 2008

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahl wurden entsprechend § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zwei Briefwahlvorstände gebildet. Vor diesen Briefwahlvorständen finden keine Wahlhandlungen statt.
Die Aufgabe der Briefwahlvorstände besteht darin, die zugeteilten Briefwahlunterlagen zu prüfen und auszuzählen sowie das Ergebnis zu ermitteln. Für diesen Zweck wird am **Sonntag, dem 24. Februar 2008, um 17:00** Uhr bzw. am **Sonntag, dem 09. März 2008, um 17:00 Uhr der Briefwahlvorstand 1 in das Rathaus, Markt 1, Zimmer 305, und der Briefwahlvorstand 2 in das Stadthaus, Breiteweg 11, Beratungsraum 124,** einberufen. Die Briefwahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Schönebeck (Elbe), den 28.01.2008

Krüger
Wahlleiter
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung
Am 24. Februar 2008 findet die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. **In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. Januar 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**

1. In der Stadt Schönebeck (Elbe) wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
5. Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will,
   - muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
   - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltage bis **18:00 Uhr** eingeht;
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;
   - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
   - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.
   Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
   Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht **nur** einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerbungen zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.
Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Schönebeck (Elbe), den 28.01.2008

Krüger
Wahlleiter
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Ranies

E I N L A D U N G
zur 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Ranies am 24.02.2008 um 20:00 Uhr im Feuerwehrversammlungsraum, Dorfstr. 69a

Tagesordnung
TOP 01 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ranies vom 24. Februar 2008

Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin.

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Herrmann
Wahlleiterin
der Gemeinde Ranies

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ranies
Am 24. Februar 2008 findet die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Ranies ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. **In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. Januar 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**

1. In der Gemeinde Ranies wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis, Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
5. Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann
   an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will,
   - muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
   - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltage **bis 18:00 Uhr** eingeht;
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;
   - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
   - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.
   Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
   Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht **nur** einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerbungen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.
Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Herrmann
Wahlleiterin
der Gemeinde Ranies

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Plötzky

E I N L A D U N G
zur 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Plötzky am 24.02.2008 um 21:00 Uhr im Bürgerhaus, A.-Schweitzer-Str. 6

Tagesordnung
TOP 01 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Plötzky vom 24. Februar 2008

Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin.

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Weigel
Wahlleiterin
der Gemeinde Plötzky

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Plötzky
Am 24. Februar 2008 findet die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Plötzky ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. **In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. Januar 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**

1. In der Gemeinde Plötzky wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis, Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
5. Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann
   an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will,
   - muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
   - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltage **bis 18:00 Uhr** eingeht;
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;
   - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
   - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.
   Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
   Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht **nur** einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerbungen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.
Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Weigel
Wahlleiterin
der Gemeinde Plötzky

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Pretzien
Am 24. Februar 2008 findet die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Pretzien ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. **In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30. Januar 2008 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**

1. In der Gemeinde Pretzien wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis, Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
5. Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann
   an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will,
   - muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
   - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltage **bis 18:00 Uhr** eingeht;
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) persönlich abgeholt werden;
   - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
   - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.
   Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
   Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht **nur** einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerbungen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.
Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Thesenvitz
Wahlleiter
der Gemeinde Pretzien

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Sonntag, 17.02.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 8**

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 07.02.2008

Beschluss-Nummer 0444/2008
Zulassung der Bewerber/innen zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 24.02.2008 und evtl. Stichwahl am 09.03.2008
Der Stadtrat beschließt, die nachfolgend aufgeführten Bewerber/innen entsprechend § 30 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 59 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zuzulassen:
- Herr Eckhard Czarnetta
- Frau Sabine Dirlich
- Herr Hans-Jürgen Haase
Die Bewerbungen sind nach § 30 Absatz 1 KWG LSA form- und fristgerecht eingereicht worden. Für die eventuelle Stichwahl am 09.03.2008 sind die zwei Bewerber/innen mit den meisten Stimmen aus der Hauptwahl automatisch zugelassen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0428/2008
Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe - 4. Änderung des Beschlusses Nr. 0002/2004 vom 08.07.2004 hier: Betriebsausschuss Kur- und Gesundheitsverwaltung
Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0002/2004 vom 08.07.2004 folgende Neubesetzung im Betriebsausschuss Kur- und Gesundheitsverwaltung durch die SPD-Fraktion:
Betriebsausschuss Kur- und Gesundheitsverwaltung
Mitglied: Herr René Wölfer

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0429/2008
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 8. Änderung des Beschlusses Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004 hier: Kultur- und Schulausschuss
Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0003/2004 vom 08.07.2004 folgenden personellen Wechsel im Kultur- und Schulausschuss durch die SPD-Fraktion:
Kultur- und Schulausschuss
Mitglied: Herr Frank Wedekind

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0431/2008
Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Stadt Schönebeck (Elbe) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“
Der Stadtrat wählt als Vertreter der Stadt Schönebeck (Elbe) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ gemäß Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit im Stadt-Umland-Bereich der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.10.2007
den Oberbürgermeister Hans-Jürgen Haase und als
Stellvertreter den Amtsleiter Michael Gremmes

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0417/2007
Freigabe der Haushaltsmittel für die Konzepterarbeitung und B-Plan-Änderung - Wohngebiet „Am Streitfeld“
Der Stadtrat beschließt gemäß der mehrheitlichen Empfehlung des Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschusses in seiner Sitzung am 08.10.2007 die Sperrung der Haushaltsmittel für die Konzepterarbeitung und B-Plan-Änderung „Wohngebiet - Am Streitfeld“ aufzuheben.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0427/2008
Mietordnung für die Überlassung von Räumen der Soziokulturellen Zentren der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, die Mietordnung für die Überlassung von Räumen der Soziokulturellen Zentren der Stadt Schönebeck(Elbe), Beschluss-Nr. 0577/2002 vom 07.02.2002, mit Wirkung zum 29.02.2008 außer Kraft zu setzen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0430/2008
Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Anlage

Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund des § 44 (3) Ziffer 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA, Nr. 27, S. 352), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) folgende Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen.

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1.1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereine, sofern der Verein
- für jedermann offen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung ist,
- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schönebeck eingetragen ist und seinen Sitz in Schönebeck hat,
- Jugendarbeit leistet,
- Mitglied im Kreissportbund (KSB) und damit im Landessportbund Sachsen-Anhalt angeschlossen ist

u. a. durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zur Förderung des Sports nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien unterstützen. Von der Voraussetzung der Jugendarbeit kann abgesehen werden bei Alten-, Versehrten-, Behindertensportvereinen.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf die in dieser Richtlinie festgelegten Zuschüsse, die nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel gewährt werden, besteht nicht.

1.3. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nicht, anderes bestimmt ist. Anträge, die nach Beginn der Maßnahmen gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

1.4. Die Eigenleistung des Antragstellers muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Der Verein muss nachweisen, dass er von seinen erwachsenen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, LSB, KSB, Salzlandkreis o. a.) zu erhalten sind, müssen diese beantragt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

1.5. Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

1.6. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Der Termin hierfür wird vom Amt für Kultur und Sport mitgeteilt. Wird der Verwendungszweck nach zweimaliger Erinnerung nicht vorgelegt oder die Verzögerung nicht begründet, ist der Zuschuss an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzuzahlen. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Bei allen Zuschussarten sind der Empfang und die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses sofort nach Zahlungseingang schriftlich zu bestätigen.

2. Zweckgebundene Sportförderung

2.1. Eigene und angepachtete Sportstätten
Zur Entlastung der Vereine, die eigene oder angepachtete Sportstätten besitzen und unterhalten, wird im Rahmen der Haushaltsmittel der Stadt Schönebeck (Elbe) ein jährlicher Zuschuss gewährt.
In diesem Antrag ist zu bestätigen
- die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gezahlten Zuschusses,
- die Notwendigkeit der Zahlung,
- dass Rücklagen aus den Zuschüssen nicht gebildet wurden,
- dass Änderungen hinsichtlich der Plätze, der Nutzflächen usw. nicht vorgenommen wurden

2.1.1. Sachliche Voraussetzung
Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Anlage
1. von einem Schönebecker Verein unterhalten wird,
2. in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
3. wenn nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen bei anteiliger Umlage der Betriebskosten zur Verfügung gestellt wird.

Der Verein hat die Nutzung der Sportanlage für den Sportunterricht der Schulen der Stadt Schönebeck (Elbe), wenn erforderlich, weiterhin zu sichern.

2.2. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen
Die Vereine erhalten durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die Möglichkeit, städtische Sportstätten zu mieten oder zu pachten, um eigenverantwortlich das Vereinsleben zu gestalten. Vermietet oder verpachtet werden kann an solche Vereine, die schon seit Jahren das Hauptnutzungsrecht für diese Sportstätten haben. Der Abschluss solcher Verträge bedeutet für die Stadt zum einen erhebliche finanzielle Einsparungen und zum anderen für die Vereine eine Erhöhung der Eigenverantwortung und eine Verbesserung des Vereinslebens. Die Laufzeit dieser Verträge soll mindestens 20 Jahre betragen. Die Höhe der Pacht oder Miete für Sportanlagen betragen bei unbebauten Flächen 0,02 €/m² und für bebaute Flächen 0,06 €/m² im Jahr. Die Vereine tragen die Verbrauchsausgaben (alle laufenden öffentlichen und privaten Abgaben und Kosten), wie z.B. die Ausgaben für Strom, Heizung, Abwasser usw. Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den Vereinen einen Zuschuss zu den Verbrauchsausgaben in Höhe von **maximal** 60% der jährlich anfallenden Kosten. Ausgeschlossen von dieser Bezuschussung sind die kommerziell genutzten Bereiche, wie z. B. konzessionierte Gaststättenräume und Wohnungen. Dieser Zuschuss ist schriftlich **bis zum 30.06.** des Jahres für das Folgejahr beim Amt für Kultur und Sport, **unter Vorlage aller Originalbelege, welche die Zahlungshöhe begründen,** zu beantragen. Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 1.6.

2.2.1. Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung
Mit dem Abschluss eines Pacht-/Mietvertrages verpflichtet sich der Verein, die gesamte Sportanlage ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Die Stadt kann entsprechend des bestätigten Haushaltsplanes den Vereinen für die Pflege der gepachteten/gemieteten Sportanlagen jährlich Zuschüsse gewähren. Gleiches gilt für Sportvereine, die Eigentümer solcher Anlagen sind oder diese langfristig, mindesten 20 Jahre, gepachtet haben.

2.2.2 Höhe der Zuschüsse
Zuschüsse können bis zur Höhe der nachstehenden Beträge pro Jahr gewährt werden.

2.2.2.1. Spielfelder	
Rasenplatz mindestens 45 x 90 m	**1280,00 €**
Rasenplatz mindestens 20 x 40 m (Kleinfeldanlagen)	**511,00 €**
Großfeldplatz, Hartplatz u. ä.	**767,00 €**
2.2.2.2. Tennisanlagen	
je Feld	**256,00 €**
2.2.2.3. Sportheim	
Umkleide- und Sanitärbereich je angefangene 10 m² Nutzfläche	**15,30 €**
2.2.2.4. Leichtathletische Anlagen	
400-m-Leichtathletik-Rundbahn	**511,00 €**
100-m-Laufbahn	**256,00 €**
Einzelanlagen, z. B. Kugelstoßen, Weitsprung, Hochsprung usw.	**je 77,00 €**
2.2.2.5. Bootshäuser	
a) mit einer Nutzfläche bis 200 m²	
ohne Außenanlagen bis 200 m²	**460,00 €**
mit Außenanlagen	**614,00 €**
b) mit einer Nutzfläche von 200-400 m²	
ohne Außenanlagen von 200-400 m²	**614,00 €**
mit Außenanlage	**767,00 €**
c) mit einer Nutzfläche über 400 m²	
ohne Außenanlagen über 400 m²	**767,00 €**
mit Außenanlagen	**920,00 €**
Bootssteganlage (fest)	**102,00 €**
Bootssteganlage (beweglich)	**204,50 €**
2.2.2.6. Sporthallen	
a) mit einer Nutzfläche bis ca. 400 m²	
ohne Außenanlagen bis ca. 400 m²	**665,00 €**
mit Außenanlagen	**818,00 €**
b) mit einer Nutzfläche über 400 m²	
ohne Außenanlagen über 400 m²	**1483,00 €**
mit Außenanlagen	**1636,00 €**
2.2.2.7. Reitanlagen	
a) Pferdehaltung nur bei Einsatz im Kinder- u. Jugendsport oder Behindertensport zu mindestens 50% der Einsatzzeiten je Tier	**297,00 €**
b) Reitgarten Mindestmaß 50 m x 50 m	**407,00 €**
c) Reitplatz ab 3000 m²	**563,00 €**
2.2.2.8. Schießsportanlagen	
je 100-m-Stand	**46,00 €**
je 50-m-Stand	**36,00 €**
je 25-m-Stand	**25,50 €**
je Trab-Stand	**767,00 €**
je Skeet-Stand	**767,00 €**
je laufende Scheibe	**767,00 €**

2.2.2.9. Dieser Zuschuss ist schriftlich bis zum 30.06. des Jahres für das Folgejahr beim Amt für Kultur und Sport zu beantragen. Bei neuen Anlagen erfolgt die Bezuschussung ab dem auf die Fertigstellung folgenden Haushaltsjahr. Erst- und Änderungsanträge sind mit Lage-, Bau- und Nutzungsplan einzureichen.

2.2.2.9. Die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Bezuschussung ist schriftlich zu bestätigen. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Begehung der Anlage durch den Zuschussgeber zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschussmittel. Wird festgestellt, dass die Anlagen nicht ordnungsgemäß gewartet werden, muss der Verein Originalbelege nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie vorlegen. Kann die ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden, ist der ausgereichte Zuschuss in voller Höhe zurückzuerstatten.

2.3. Bau von Sportstätten
Ersatz, Sanierung und Modernisierung von nicht mehr funktionsgerechten älteren Sportstätten. Die Stadt kann im Rahmen ihres Haushaltsplanes zum Neubau und zur Modernisierung von Sportanlagen, die an Vereine verpachtet, vermietet oder Vereinseigentum sind, Zuschüsse gewähren.

2.3.1. Höhe und Voraussetzungen
Zu den Kosten der unter 2.3. aufgeführten Maßnahmen sowie der Errichtung von Sportheimen und Sportanlagen kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 30% der als angemessen anerkannten Gesamtkosten gezahlt werden, wenn die Maßnahme im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt. Diese Regelung findet Anwendung, sofern die Gesamtkosten für das Vorhaben bis zu 51.129,20 € betragen. Baumaßnahmen mit einem größeren Gesamtvolumen werden im Einzelfall entschieden. Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Vereins sein. Als Ausnahme können Pachtverträge mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren anerkannt werden. Zuschaueranlagen und Umzäunungen gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst. Die Kosten für den Grunderwerb, für die Erschließung (außerhalb des Grundstückes), für die Geschäftsräume, die als öffentliche Gaststätten betrieben werden, für Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern, für Reklameflächen und die Anlage von Parkplätzen sind nicht zuschussfähig. Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Zweck mindestens 30 Jahre erhalten bleiben. Die Anlagen müssen bei Bedarf dem Schulsport zur Verfügung stehen. Entfällt eine der in Ziffern 1.1. genannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung, hat der Verein die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen, soweit nicht die bezuschussten Investitionen der Stadt Schönebeck (Elbe) zugute kommen.

2.3.2. Beantragung
Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten des Vorhabens angemessen, d.h. mindestens 25%, beteiligt. Das Amt für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) ist unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig bei der Planung einzuschalten. Nachträgliche Änderungen in der Bauausführung bedürfen der Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe). Maßnahmen, die einen Zuschuss von über 5.113,00 € begründen würden, sind schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres für das folgende Jahr zu beantragen. Der Zuschuss wird dann gesondert im Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) ausgewiesen.
Zuschussanträge sind schriftlich unter Beifügung von
1. Baubeschreibung
2. Baugenehmigung oder Vorbescheid sowie Bauzeichnungen und die genaue Berechnung der voraussichtlichen Kosten nach DIN
3. Finanzierungs- und Zeitplan
4. Mitgliederstand/Beitragshöhen
5. Nutzungskonzept

einzureichen.
Mit den Arbeiten ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.
Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung bis zur Höhe von 90%; die restlichen 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Bei Zuschüssen, die für 2 Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist die erste Rate voll auszuzahlen. Im 2. Jahr sind die 10 % solange einzubehalten, bis der Verwendungsnachweis vorliegt. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden wurde. Nach Durchführung der Baumaßnahmen ist ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinien vorzulegen.

2.4. Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit
Die Stadt Schönebeck (Elbe) sichert durch Umsetzung der Sportstättenvergabeordnung die zentrale Vergabe der Sporteinrichtungen und gibt dem Kinder- und Jugendsport sowie den Behinderten den Vorrang bei der Vergabe. Die Sportvereine (siehe Ziffer 1.1. dieser Richtlinien) erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr einen Zuschuss von **maximal 11,10 €** jährlich auf Antrag. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung mit Stand vom 01.01. des laufenden Jahres an den Landessportverband Sachsen-Anhalt. Damit soll den Vereinen die Finanzierung des Übungsbetriebes ermöglicht werden. Es soll auch abgegolten werden, dass die Vereine hier eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeit leisten. Der Betrag darf nur für Aufgaben der Jugendarbeit des Vereins verwendet werden. Es erfolgt eine Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie.

2.5. Zuschuss zum Kauf von Sportgeräten/Ausrüstung
Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den ansässigen Vereinen zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, einen Zuschuss bis zu 50% der als angemessen anerkannten Kosten unter der Voraussetzung, dass alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen beteiligt. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Anschaffung der Sportgeräte mit mindestens 2 Kostenvoranschlägen beim Amt für Kultur und Sport einzureichen. Der Aufwand für das einzelne Gerät muss mindestens 256,00 € betragen. Erst nach Entscheid über den Zuschuss ist eine Anschaffung möglich. Spätestens bis Ende des laufenden Jahres ist beim Amt für Kultur und Sport ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinie vorzulegen.

2.6. Zuschuss für Sportlehrkräfte
Sportvereine gemäß Ziffer 1.1. dieser Richtlinie können bei der Stadt Schönebeck (Elbe) Zuschüsse zur Vergütung nebenberuflich tätiger Sportlehrkräfte oder Übungsleiter (Jugendleiter, Trainer oder Gleichberechtigte) beantragen. Zuschüsse werden für die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich und Behindertensport gewährt.
Anträge auf Bezuschussung müssen enthalten:
- namentliche Aufstellung der Sportlehrkräfte/Übungsleiter,
- Nachweis Übungsleitervereinbarung/Lizenz
- Trainingshäufigkeit pro Woche,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen oder Gruppenstärke

Weiterhin kann ein Zuschuss für Sportlehrkräfte in Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes gewährt werden, die ausschließlich im Kinder- und Jugendsport tätig sind. Hierbei sind die Anteile zuschussfähig, die der Verein als Träger der Maßnahme aufzubringen hat. Dieser Zuschuss wird nur für das laufende Kalenderjahr gewährt. Der Verein erhält den zweckgebundenen Zuschuss durch eine jährliche Zahlung. Daneben kann ein einmaliger Zuschuss bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Sportlehrkräften gewährt werden, die vom zweiten Arbeitsmarkt in den ersten Arbeitsmarkt geführt werden. Eine Bezuschussung erfolgt nur, wenn sich der Antrag stellende Verein, der Kreissportbund und der Landessportbund bzw. der Landesfachverband an der Finanzierung angemessen beteiligen. Hier werden nur solche Sportlehrkräfte bezuschusst, die ausschließlich im Kinder- und Jugendsport tätig sind. Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie

2.7. Fahrkostenzuschuss
Bezuschusst werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) Fahrten zu Meisterschaften (ab Landesmeisterschaft). Der Zuschuss erfolgt in Höhe von bis zu 25% der Kosten, unter Vorlage der Kostenangebote. Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie

2.8. Sportveranstaltungen
Für die Durchführung von überregionalen Großveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Schönebeck (Elbe) kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung und der Ausstrahlungskraft der Veranstaltung für die Stadt Schönebeck (Elbe). Nach Veranstaltungsabschluss ist ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinie vorzulegen.

2.9. Jubiläum und Zuwendungen an Vereine
Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den Vereinen anlässlich ihrer Jubiläen auf Antrag einen Zuschuss

bei 25-jährigem Vereinsjubiläum von	**128,00 €**
bei 50-jährigem Vereinsjubiläum von	**256,00 €**
bei 75-jährigem Vereinsjubiläum von	**383,50 €**
bei 100-jährigem Vereinsjubiläum von	**511,00 €**

Zu allen anderen Fällen wird gesondert beschlossen.
Der Zuschuss ist **vor** dem Jubiläum zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

3. Inkrafttreten

3.1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft.

3.2. Die Sportförderungslinie, Beschluss-Nr. 0546/2001 vom 07.12.2001, tritt außer Kraft.

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Sonntag, 17.02.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 8**

Beschluss-Nummer 0432/2008
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 50 „An der Güstener Bahn“
Der Stadtrat stimmt dem beiliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Güstener Bahn“ (bestehend aus der Planzeichnung, Teil A und den textlichen Festsetzungen, Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden sollen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0440/2008
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0372/2007 vom 20.09.2007
Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 0372/2007 vom 20.09.2007 „Aufhebung der Schulbezirke der Schönebecker Sekundarschulen ab dem Schuljahr 2008/09“.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0441/2008
Aufhebung der Schulbezirke der Schönebecker Sekundarschulen für die Anfangsklasse 5 ab dem Schuljahr 2008/09
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, die Schulbezirke der Sekundarschulen der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Anfangsklasse 5 ab dem Schuljahr 2008/09 aufzuheben. Der Beschluss Nr. 0977/2004 vom 25.05.2004 wird somit für die festgelegten Schulbezirke der Sekundarschulen aufgehoben. Die in diesem Beschluss aufgeführten Schulbezirke der Grundschulen haben weiterhin Bestand.

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einladung zur 2. Sitzung des Wahlausschusses am 25.02.2008 um 13.00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal

agesordnung
TOP 01 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 24. Februar 2008

Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin.

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Krüger
Gemeindewahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

ffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 50 „An der Güstener Bahn“
(gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 07.02.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Güstener Bahn“ (Bearbeitungsstand Dezember 2007) sowie der Begründung zum Bebauungsplan zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll für das zwischen dem Schwarzen Weg, der Kleingartenanlage „Grüne Hoffnung III“ und den Anlagen der Deutschen Bahn AG liegende Gebiet, in dem sich seit Jahren eine wohngebietsp pische Bebauung und Struktur entwickelt hat, der Bestand planungsrechtlich gesichert sowie zur Beseitigung des Erschließungsdefizits und zur Errichtung von Wohnbauten die planungsrechtliche Zulässigkeit geschaffen werden.

Die Auslegung des Planentwurfs und der Begründung findet in der Zeit vom **27. Februar 2008 bis einschließlich 04. April 2008** im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zu den Dienstzeiten

montags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00 Uhr**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsicht öffentlich statt.
Nach Einschätzung der Stadt Schönebeck (Elbe) sind die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert sowie Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen/Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch im Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: *http:/www.schoenebeck-elbe.de.* eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadtplanungsamt schoenebeck-elbe.de. abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), 17.02.2008

Haase
Oberbürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 13.12.2007

Beschluss-Nummer 0408/2007
2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck
Der Stadtrat beschließt den 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck mit folgenden Grunddaten:
1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird
   im Erfolgsplan im Aufwand auf 2.747.300 €
   im Ertrag auf 2.747.300 € und
   im Vermögensplan auf 161.300 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag des Zuschusses durch die Stadt Schönebeck (Elbe), der zur Finanzierung des Eigenbetriebes für 2007 benötigt wird, beträgt: **0,00 €**.
3. Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes wird mit 50,113 Vollzeitstellen bestätigt.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0411/2007
1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes „SO EPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“
Der Stadtrat beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen mit folgenden Grunddaten:
1. Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird nunmehr
   der Erfolgsplan im Aufwand auf 4.962.200,00 Euro,
   im Ertrag auf 3.713.200,00 Euro sowie
   der Vermögensplan auf 3.122.500,00 Euro festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag des Zuschusses durch die Stadt Schönebeck, der zur Finanzierung des Eigenbetriebes für 2007 benötigt wird, beträgt unverändert **1.249.000,00 Euro**.
3. Der Stellenplan des Eigenbetriebes bleibt mit 45,25 Stellen unverändert.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 5.187.300 Euro.

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Der vorstehende 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes „Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist am 26.10.2007 unter dem Aktenzeichen 151402-15I.5 erteilt worden. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes „Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen“ liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 18.02.2008 bis zum 26.02.2008 zu den bekannten Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen, Sekretariat, Badepark 1, öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 17.02.2008

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauvorhaben: **B246a Ortsumgehung Schönebeck, 3.Planungsabschnitt**
hier: Baugrunderkundung/ Vermessung

Die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt plant im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Neubau der Ortsumgehung Schönebeck im Zuge der B246a. Der 3. Planungsabschnitt umfasst hierbei den Neubau der südlichen und nördlichen Vorlandbrücke und den Neubau der Strombrücke über die Elbe. Für die Planung sind Vorarbeiten in Form von Baugrunduntersuchungen und Vermessungen erforderlich.
Da die Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§16a FStrG). Die Vorarbeiten werden in diesem Fall von Beauftragten der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
Es handelt sich hierbei um die: Ingenieurgesellschaft für Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung mbH, Sauerbruchstraße 12, 14482 Potsdam

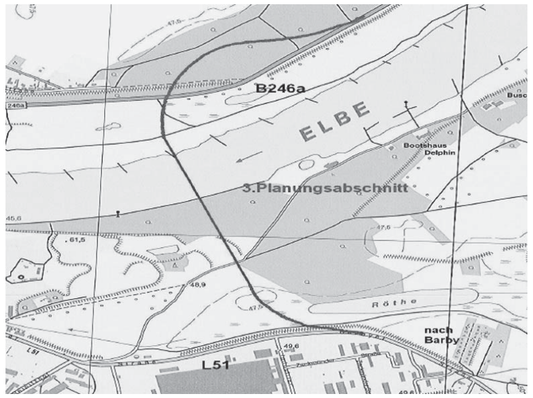

Im Auftrag Landesbetrieb Bau Niederlassung Mitte
Pöhlert Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg

Auszug aus dem Bundesfernstraßengesetz
§16a Vorarbeiten
(1) 1 Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. 2 Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. 3 Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.
(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekannt zu geben.
(3) 1 Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. 2 Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. 3 Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Pretzien

E I N A D U N G
zur 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Pretzien am 24.02.2008 um 20:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“, A.-Bebel-Str. 24

agesordnung
TOP 01 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Pretzien vom 24. Februar 2008

Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin.

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Thesenvitz
Wahlleiter
der Gemeinde Pretzien

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.